

tes wankend machen und das Vertrauen zum Rechte im Allgemeinen sehr erschüttern.

Sie müssen in ihrer letzten folgerechten Consequenz sogar dahin führen, daß man eben so auch den Erbzins, den Capitalzins, auszugsmäßige Abgaben, einen Pachtzins und dergleichen Unrecht und eine verhaßte Abgabe nennen, ja am Ende sogar alles Eigenthum ein Unrecht nennen könnte. Verliert sich auch der Ursprung des Rechtsverhältnisses, von welchem hier die Rede ist, in so alte Zeiten, daß schon das Ausschreiben von 1550 nur im Allgemeinen von alter Gewohnheit und Herkommen redet und die Forderung der Lehnwaare, wo solche nicht eingeführt, untersagt, und läßt schon die bekannte Const. 39 P. II. von 1572 erkennen, daß schon bis dahin mancher rechtliche Zweifel darüber obgewaltet haben mußte, ob dem Zinsberechtigten an einem Bauergute ein wirkliches Obereigenthum zustehe, möchte es daher wohl jetzt eine erfolglose Bemühung sein, mit Beseitigung aller Zweifel zu ermitteln, welches der eigentliche rechtliche Ursprung der Lehnwaare sei, so läßt sich, — auch manche Mißbräuche und Bedrückungen in der Anwendung und Ausdehnung zugegeben, — ein wirklich rechtlicher und vertragsmäßiger Ursprung derselben doch kaum noch bezweifeln, selbst die Allgemeinheit, in welcher dieses Recht in Deutschland erscheint, zeugt dafür und die unendliche Mannichfaltigkeit der Formen, in welchen es vorkommt, hindert nicht, dasselbe immer wieder auf gewisse Grundregeln zurückzuführen. Jedenfalls möchte wohl kaum bezweifelt werden können, daß, so wie das Auszugsrecht in dem Vorbehalte eines Nutzungsantheils an einem verkauften oder übergebenen Gute besteht, so auch das Recht, Lehnwaare zu fordern, in sehr vielen, wenn auch nicht in allen Fällen in dem Vorbehalte eines Antheils am Eigenthume an einem verkauften oder übergebenen Grundstücke seinen ersten und ursprünglichen Grund habe, so wie denn in neuerer Zeit oft Verkäufe unter diesem ausdrücklichen noch sehr leicht nachzuweisenden Vorbehalte geschlossen worden sind. Betrachtet man das Laudemialverhältniß aus diesem Gesichtspunkte, dann hat ein solches Rechtsverhältniß eben so wenig Abschreckendes oder Widernatürliches oder den allgemeinen Ansichten von Recht und Billigkeit Widersprechendes, wie unzählige andere Leistungen und Rechtsverbindungen, welche aus einfachen Verträgen hervorgegangen sind. Jedenfalls haben Gewohnheit und Herkommen, Erbregister und Verträge, Gesetzgebung und rechtliche Entscheidung, so wie vielfaches Anerkenntniß bei Besitzveränderungen dieses Verhältniß so befestigt und ausgebildet, daß irgend ein Zweifel, ob dasselbe, wo es nachgewiesen ist, andern vollgültigen Rechten gleich zu achten sei, gänzlich unstatthaft sein würde. Dem Berechtigten solche Rechte auf den bloßen Willen des Verpflichteten zu entziehen, kann, auch wenn es gegen Entschädigung geschieht, nur aus den allerüberwiegendsten Gründen gebilligt werden, als solche aber kann der Unterzeichnete den Widerwillen des Verpflichteten, seine Geneigtheit zum directen und indirecten Kampfe gegen seine Obliegenheit, eine Störung der öffentlichen Sittlichkeit und Eintracht, auf welche sich selbst in den Motiven bezogen wird, nicht anerkennen. Gründe der Art gelten zu lassen, um den Berechtigten ohne seinen Willen zu expropriiren, kann nur zu einer Rechtsunsicherheit führen, deren nachtheilige Folgen sich kaum dürften berechnen lassen, und gewiß ist es eben so gefährlich, sich durch den Widerwillen gegen irgend eine bestehende Einrichtung zu deren Aufhebung und zu andern Zugeständnissen bestimmen zu lassen, als einleuchtend, daß jener Widerwille dadurch wächst und Nahrung erhält, daß er von der Staatsbehörde als bestehend und als begründet zugegeben wird.

Es erscheint aber auch die von der Staatsregierung vorge-

schlagene und von der zweiten Kammer angenommene Entschädigung keineswegs zureichend. Schon die in §. 84 aufgestellte Wahrscheinlichkeitsberechnung entbehrt wenigstens in Beziehung auf die unter Lebenden vorkommenden Besitzveränderungen völlig eines sichern Grundes, und die Zahl der hier angenommenen Fälle ist nach gemachten Erfahrungen jedenfalls ungünstig für den Berechtigten. So wenig auch der zu häufige Wechsel des Besitzes am Grundeigenthum zu wünschen ist, und von dem Lehngeldberechtigten bloß darum gewünscht werden wird, um desto öfter Lehngeld zu beziehen, so kann man ihn doch dann, wenn ein solcher Wechsel nun einmal eintritt, seines Rechtes nicht berauben. Auch ist der Werth des Grundeigenthums im Steigen, der dormalige Maassstab also für die Zukunft zu niedrig und die im Gesetze angenommene Art der Werthermittelung, obgleich gerechter, als im Gesetze von 1832, in Beziehung auf kleine Besitzungen ebenfalls ungünstig, weil solche aus Gründen, die sich nicht abschätzen lassen, allemal höher verkauft zu werden pflegen, als nach dem Werthe, den die Steuereinheiten angeben. Allein auch die Art, wie die Entschädigungssumme selbst ausgeworfen werden soll, ist für den Berechtigten höchst nachtheilig. Es läßt sich zwar gegen den Satz, daß

1,087 Pfennig,

wenn derselbe zu 4 Procent Zinsen angelegt wird, die jährlichen Zinsen aber zu Capital geschlagen und immer wieder mit 4 Procent Zinsen genutzt werden, in 255 Jahren zu dem Betrage von 80 Thalern anwächst, etwas nicht einwenden, denn derselbe steht rechnungsmäßig fest. Aus demselben folgt, daß, wenn ein Berechtigter auf einen Fall 80 Thaler Lehngeld und solches fünfmal in einem Jahrhundert zu empfangen hat, derselbe, angenommen, daß er 5 Jahre vor dem Jahre der Ablösung das Lehngeld wirklich noch empfangen hätte, im Ablösungsjahre eine Summe von 81 Thlr. 21 Ngr. 3<sub>491</sub> Pf. als Entschädigung erhält. Abgesehen davon, daß, in so fern man bestehende Rechte überhaupt noch für bestehend und sicher hält, es Jeder vorziehen wird, lieber auf den nächsten ihm 80 Thaler eintragenden Fall 15 Jahre lang, auf den dritten eben so viel eintragenden Fall 35 Jahre u. s. f. zu warten, so leidet auch diese Berechnungsweise an folgenden Mängeln:

- 1) daß es schon an sich nicht möglich ist, um bei dem angenommenen Beispiele stehen zu bleiben, eine Summe von 81 Thlr. 21 Ngr. 3<sub>491</sub> Pf. zinsbar anzulegen, daß an Zinsen nichts verloren geht, daß es aber noch weit unmöglicher ist, die geringen Zinsen immer wieder sogleich zu Capital zu schlagen und zinsbar zu machen;
- 2) daß der Zinsfuß jetzt eben nicht, wenigstens nicht bleibend zu 4% angenommen werden kann, indem der Staat selbst für seine Papiere 3% giebt, die Landrentenbank aber selbst nur 3 $\frac{1}{2}$ % gewährt;
- 3) daß die Landrentenbank, indem sie den Berechtigten nicht einmal mit baarem Gelde, sondern nur mit Briefen bezahlt, welche nur 3 $\frac{1}{2}$ % Zinsen gewähren, die Richtigkeit jener Rechnung selbst eingesteht und darthut, und
- 4) daß die erhaltenen Landrentenbriefe nicht einmal zum Nominalwerthe verkauft werden können, sondern nach dormaligem Course an denselben nicht unbedeutend verloren wird.

Die Lage des Berechtigten wird aber jetzt dadurch noch ungünstiger, daß die Allgemeinheit der unternommenen Ablösung, wie fast mit Gewißheit anzunehmen ist, nun erst vielfältige Pro-